



MARKT MEITINGEN

Satzung über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS) und Fahrradabstellplätzen (FAbS)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.) i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember (GVBl. S. 619 ff.) erlässt der Markt Meitingen folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Hoheitsgebiet des Marktes Meitingen. In rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen getroffene abweichende Bestimmungen, gehen den Regelungen dieser Satzung vor. Die Regelungen des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 finden Anwendung.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 Bay-BO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

(2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Ergibt die Berechnung einen Bruchteil, so ist der Stellplatzbedarf wie folgt zu ermitteln: Errechnete Zahlen bis 0,49 sind abzurunden, errechnete Zahlen ab 0,50 sind aufzurunden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

(2) Für Verkehrsquellen ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls, in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der jeweils aktuellen Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl. S. 910, BayRS

2132-1-4-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 und 619), aufgeführt sind, zu ermitteln.

(3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch einspurige Kraftfahrzeuge (z. B. Motorräder) zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.

(6) Die Nutzfläche von Freiluftcafés, Biergärten und Freischankflächen in Verbindung mit einer bestehenden Gastronomie oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks löst keinen weitergehenden Stellplatzbedarf aus, sofern die bewirtschaftete Innenfläche größer oder gleich der bewirtschafteten Außenfläche ist.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung wird grundsätzlich durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück erfüllt (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).

(2) Ausnahmsweise kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde gestatten, dass Stellplätze zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung auf eigenem oder fremdem Grundstück in der Nähe herzustellen sind. In diesem Fall ist die Rechtsbeziehung auf dem dienenden Grundstück im Wege einer grundbuchrechtlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des herrschenden Grundstückes zu sichern.

(3) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Abs. 2 nicht errichtet werden, wenn

- aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen
- das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
- wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

§ 5 Anordnung, Gestaltung und Ausstattung

(1) Offene Stellplätze müssen entsprechend ihrer Ausrichtung zur Fahrgasse folgende Mindestmaße haben:

Senkrechtparker – Länge 5,00 m, Breite 2,40 m
Schrägparker 45 Grad – Länge 4,90 m, Breite 2,40 m
Schrägparker 60 Grad – Länge 5,25 m, Breite 2,40 m
Parallelparker – Länge 6,00 m, Breite 2,30 m

(2) Stellplätze in den Zufahrten zu Garagen, Carports und offenen Stellplätzen (Vorplatz) dienen nicht als Nachweis für die Anzahl notwendiger Stellplätze, die sich aus dieser Satzung ergibt.

Ebenso werden hintereinanderliegende Stellplätze, die nicht selbständig unabhängig voneinander anfahrbar sind (sog. gefangene Stellplätze), nicht als Stellplatznachweis im Sinne dieser Satzung anerkannt. Dies gilt nicht für Einzelhäuser (mit bis zu zwei Wohneinheiten), Doppelhaushälften (mit bis zu zwei Wohneinheiten) und selbständige Einheiten innerhalb einer Hausgruppe (mit einer Wohneinheit).

(3) Der Stellplatzbedarf einer Nichtwohnnutzung kann nicht mit gefangenen Stellplätzen nachgewiesen werden.

(4) Das Recht des Marktes Meitingen auf Festlegung der genauen Zu- und Abfahrtsflächen nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz bleibt unberührt. Der Übergang von Privatflächen zu öffentlichen Verkehrsflächen ist auf Dauer erkennbar herzustellen.

(5) Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 6 Fahrradabstellplätze

(1) Zahl der Fahrradabstellplätze und besondere Bestimmungen

1. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit auf dem eigenen Baugrundstück herzustellen.

2. Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Fahrräder ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen.

(2) Größe und Ausstattung der Fahrradstellplätze

1. Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² pro Fahrrad betragen. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein.

2. Der Aufstellort von Fahrradabstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein.

§ 7 Abweichungen

Über Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Art. 63 Abs. 2 Satz 1 BayBO entscheidet bei verfahrensfreien Vorhaben im Sinne der BayBO der Markt Meitingen (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO). Im Übrigen lässt die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen im Einvernehmen mit dem Markt Meitingen zu (Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplatzsatzung vom 03.05.2023, bekanntgemacht am 12.05.2023, außer Kraft.

**Meitingen, den 25.06.2025
ausgefertigt am 30.06.2025
MARKT MEITINGEN**

**Dr. Higl
1. Bürgermeister**



Bekanntmachungsnachweis

**Die Garagen- und Stellplatzsatzung mit
Fahrradabstellplatz-Satzung
i.d.F. des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 25.06.2025,
wurde am 07.07.25 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Satzung ist am 01.09.2025 in Kraft getreten.
Meitingen,**

Dr. Higl, 1. Bürgermeister



2. von 3 Ausfertigungen

Anlage zu § 6 GaStS/FABs

Richtzahlen zu Fahrradabstellplätzen

Nr.	Verkehrsquelle	Fahrradabstellplätze (FStP)
		Anzahl
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser	-
1.2	Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten	2 FStP je Wohneinheit
1.3	geförderter Mietwohnungsbau	2 FStP je Wohneinheit
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume	
2.1	Büro und Verwaltungsgebäude	1 FStP je 80 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr, Schalter-/Abfertigungs-/Beratungsräume, Praxen	1 FStP je 60 m² Nutzfläche
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden	1 FStP je 80 m² Verkaufsflächen für den Kundenverkehr
3.2	Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte	1 FStP je 80 m² Verkaufsflächen für den Kundenverkehr
5.	Sportstätten	
5.13	Fitnesscenter	1 FStP je 80 m² Sportfläche